

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an den Special Olympics National Games

Der Kreis Mettmann fördert die Teilnahme von Menschen mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung an den Nationalen Sommer- und Winterspielen des gemeinnützigen Vereins Special Olympics Deutschland (SOD). Mit der Förderung werden die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Vereine und sonstige Institutionen im Kreis Mettmann unterstützt, die Sportlerinnen und Sportler zu den Nationalen Sommer- bzw. Winterspielen sowie den gemäß dem Prinzip des Aufstieges vorgeschriebenen zugehörigen Anerkennungswettbewerben entsenden.

1. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind alle Kosten, die unmittelbar durch die Teilnahme an den Nationalen Sommer- bzw. Winterspielen anfallen. Hierzu zählen insbesondere Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Sportlerinnen und Sportler sowie der Betreuerinnen und Betreuer.

Sofern für die Teilnahme an den nationalen Sommer- oder Winterspielen gemäß Artikel I des Regelwerks des SOD die vorherige Teilnahme an einem Anerkennungswettkampf vorgeschrieben ist („Prinzip des Aufstiegs“), sind auch die mit der Teilnahme an diesem Anerkennungswettkampf verbundenen Kosten förderungsfähig.

Für Sportarten, bei denen ein Trainingslehrgang für die Teilnahme an den Nationalen Spielen notwendig ist (z. B. Kanu oder Snowboarden), können die hiermit verbundenen Kosten ebenfalls als förderungsfähig anerkannt werden.

Die abschließende Entscheidung, welche Ausgaben als förderungsfähige Kosten anerkannt werden, obliegt dem Kreis Mettmann.

2. Antragsverfahren

Anträge sind mit dem als Anlage 1 beigefügtem Vordruck an den Kreis Mettmann, Amt für Schule und Bildung, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann zu richten. Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach den jeweiligen Nationalen Spielen oder Anerkennungswettkampf, spätestens aber bis zum 15. November des jeweiligen Kalenderjahres, einzureichen.

3. Höhe des Zuschusses und Verteilung der Fördermittel

Die Antragsteller erhalten bei Antragstellung für die förderungsfähigen Aufwendungen einen Sockelbetrag in Höhe von 500,00 € ausgezahlt. Die Förderanträge werden bis zum 15. November des jeweiligen Kalenderjahres gesammelt. Die zu diesem Zeitpunkt nicht verausgabten Haushaltsmittel (zurzeit: 13.000 €) werden im Verhältnis der entsendeten Sportlerinnen und Sportler auf alle Antragsteller/-innen aufgeteilt. Die hiernach freien Mittel können für die Teilnahme an Special Olympics European oder World Games sowie regionalen Special-Olympics-Veranstaltungen verwendet werden.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel, auf dessen Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

4. Schlussbestimmungen

Die Förderrichtlinien sind mit Kreistagsbeschluss vom 19.12.2024 in Kraft getreten und lösen die Richtlinien vom 07.10.2010 ab.